In der Senatssitzung am 31. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

13.01.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.01.2023

"Neufassung der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge"

"Aufnahme der Inklusionsbetriebe in den Anwendungsbereich der Richtlinie"

A. Problem

Die Bremische Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestimmt, dass die vorbenannten Einrichtungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte von öffentlichen Auftraggebern des Landes Bremen bevorzugt zu berücksichtigen sind und regelt näher, wie die Bevorzugung ausgestaltet werden kann.

Inklusionsbetriebe, die gemäß § 215 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, sind bislang nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst.

Bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte hat der nationale Gesetzgeber bereits eine Privilegierung der Inklusionsbetriebe auf der Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben in § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in § 224 Absatz 2 SGB IX umgesetzt.

Das Unionsrecht (Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren von vornherein auf bestimmte Bieter beschränken können, nämlich auf geschützte Werkstätten und auf Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, sofern mindestens 30 % der Arbeitnehmer:innen dieser Werkstätten oder Wirtschaftsteilnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer:innen sind.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsbetriebe und der Landesbehindertenbeauftragte haben die Behörde der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie den Senator für Finanzen als die für diese Richtlinie verantwortlichen Ressortbereiche unter Einbeziehung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, die Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX in den Anwendungsbereich der Bremischen Richtlinie einzubeziehen.

Auch einige andere Bundesländer haben zwischenzeitlich ihre vergaberechtlichen Bestimmungen angepasst und Inklusionsbetriebe in den Anwendungsbereich der bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge aufgenommen.

Um der berechtigten Bitte der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsbetriebe und des Landesbehindertenbeauftragten zu entsprechen und einen Gleichlauf zu den Vorschriften des Bundes und weiterer Länder zu erzeugen, soll die Bremische Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Richtlinie im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf werden Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Entsprechend wird auch eine Regelung zur Erbringung des Nachweises der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb neu eingefügt. Der Inhalt der Bevorzugung wird ebenfalls ausgedehnt. Die Bevorzugung soll darin bestehen,

- dass das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren auf bevorzugte Einrichtungen beschränkt werden kann,
- dass bevorzugte Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen,
- dass, sofern der Wettbewerb nicht auf bevorzugte Einrichtungen beschränkt wird, bevorzugte Einrichtungen dennoch den Zuschlag erhalten, wenn ihr Angebot ebenso wirtschaftlich ist, wie das eines nicht bevorzugten Bieters oder Bewerbers.
- dass bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote der von bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 v.H. berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen wird im Übrigen auf die beigefügten Anlagen (Richtlinientext und Synopse) verwiesen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen, da der berechtigten Bitte der Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusionsbetriebe und des Landesbehindertenbeauftragten entsprochen werden soll und die Bremische Richtlinie hierzu das zu nutzende Instrument bildet.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. In welcher Häufigkeit künftig Vergabeverfahren nach dieser Richtlinie unter

Einbeziehung von Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX durchgeführt werden, lässt sich nicht valide prognostizieren. In einzelnen Vergabeverfahren kann es durch den im Rahmen der Angebotswertung fiktiv vorzunehmenden Abschlag auf den angebotenen Preis der bevorzugten Einrichtung zu höheren Beschaffungskosten kommen. Diese lassen sich allerdings zahlenmäßig nicht darstellen.

Im Rahmen des Nachweises der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb sollen öffentliche Auftraggeber vor Erteilung des Zuschlages eine Abfrage bei dem Amt für Versorgung und Integration (AVIB) stellen. Dadurch ist ein zusätzlicher, aber geringfügiger Aufwand bei dem AVIB zu erwarten.

Die Neuregelungen in der Richtlinie betreffen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gleichermaßen und haben daher keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Richtlinienentwurf ist im Austausch mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Senator für Finanzen erstellt worden.

Der Richtlinienentwurf wurde mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet. Die Richtlinie wird nach Beschlussfassung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 13.01.2023 die Neufassung der "Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" sowie deren Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

01 Neufassung Bevorzugten-Richtlinie

02 Synopse

Neufassung der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Senat verkündet die nachstehende, vom Senat beschlossene Richtlinie:

Die Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 7. August 2001 (Brem.ABI. 2001, S. 649) wird wie folgt neu gefasst:

"Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(Bevorzugten-Richtlinie)

Vom

Aufgrund der §§ 224 und 226 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Bevorzugte Bewerber und Bieter

Bevorzugte Bewerber und Bieter im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach § 224 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959) geändert worden ist (SGB IX), anerkannte Blindenwerkstätten nach § 226 SGB IX und Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit

- (1) Inländische Bewerber und Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als
- Werkstätte für behinderte Menschen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung,
- 2. Blindenwerkstätte durch Vorlage der bestehenden Anerkennungen im Sinne der §§ 5 und 13 des durch Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246) mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getretenen Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965

- (BGBI. I S. 311), die gemäß § 226 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz genießen,
- 3. Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird; gelangt das Angebot des Inklusionsbetriebes in die engere Auswahl, überprüft der öffentliche Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Abfrage bei dem Amt für Versorgung und Integration Bremen.
- (2) Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber oder Bieter im Sinne dieser Richtlinie kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3

Inhalt der Bevorzugung

- (1) Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bewerber oder Bieter im Sinne des § 1 beschränkt werden. Der Auftrag kann im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe vergeben werden, sofern der Wettbewerb ausschließlich auf bevorzugte Bewerber oder Bieter im Sinne des § 1 beschränkt wird.
- (2) Wird der Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben nicht auf bevorzugte Bewerber oder Bieter beschränkt, sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- (3) Ist bei Vergabeverfahren das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich oder annehmbar wie das eines Bieters, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so soll ersterem der Zuschlag erteilt werden.
- (4) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von bevorzugten Bietern angebotene und zur Wertung herangezogene Preis mit einem Abschlag von 15 v.H. berücksichtigt. Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nach Satz 1 nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den die bevorzugten Einrichtungen an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten

für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 7. August 2001 (Brem.ABI.2001, S. 649) tritt hiermit außer Kraft.

(2) Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport."

Synoptische Darstellung der Neufassung der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 7. August 2001 (Brem.ABI.2001, S. 649)

Geltende Fassung (Stand: 31.08.2001)	Neufassung (Stand: 20.12.2022)	Begründung
Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, und Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. (Bevorzugten-Richtlinie)	Geltungsbereich der RL soll auf Inklusionsbetriebe ausgedehnt werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Diese Zielsetzung entspricht der Richtlinie zur Reform des Vergaberechts auf Europäischer Ebene (Art. 20 RL 2014/24/EU), die es ermöglicht, dass ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge sozialen Unternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist, vorbehalten kann.
Aufgrund der §§ 141 und 143 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird nachfolgende Richtlinie erlassen:	Aufgrund der §§ 141 und 143 224 und 226 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen, und Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird nachfolgende Richtlinie erlassen:	Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde das Neunte Sozialgesetzbuch neu gefasst. § 224 SGB IX entspricht in Absatz 1 dem früheren § 141 SGB IX. Durch den neu angefügten Absatz 2 besteht die Möglichkeit, auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. § 226 SGB IX entspricht dem früheren § 143 SGB IX. Die vorgenommenen

§ 1 Bevorzugte Bewerber Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 141 bis 144 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.	§ 1 Bevorzugte Bewerber und Bieter Bevorzugte Bewerber und Bieter im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 141 bis 144 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046). nach § 224 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959) geän-	Änderungen stellen eine Anpassung an die aktuell geltenden Vorschriften dar. Als redaktionelle Klarstellung wurden "Bewerber und Bieter" aufgezählt, da es Verfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb gibt. s.o. Anpassung an die aktuell geltenden Vorschriften.
	dert worden ist (SGB IX), anerkannte Blinden- werkstätten nach § 226 SGB IX und Inklusions- betriebe nach § 215 SGB IX. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.	
§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit 1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für behinderte Menschen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBI. I S. 311), zuletzt geändert durch Art.	§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit 1. (1) Inländische Bewerber und Bieter führen den Der-Nachweis der Eigenschaft als 1. Werkstätte für behinderte Menschen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen,	 Absatz 1: Die redaktionelle Ergänzung in Satz 1 erfolgt zur Klarstellung: Absatz 1 gilt für inländische Bieter; Absatz 2 für ausländische Bieter. Absatz 1 Nr. 2: Das Blindenwarenvertriebsgesetz ist mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getreten.

- 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), erbracht.
- 2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.
- 2. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der bestehenden Anerkennungen im Sinne der §§ 5 und 13 des durch Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI, I S. 2246) mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getretenen Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBI. I S. 311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 23. November 1994 (BGBI. I S. 3475), erbracht die gemäß § 226 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz genießen.
- 3. Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird; gelangt das Angebot des Inklusionsbetriebes in die engere Auswahl, überprüft der öffentliche Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Abfrage bei dem Amt für Versorgung und Integration Bremen.
- 2. (2) Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber oder Bieter im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht

- Blindenwerkstätten können sich weiterhin auf bestehende Anerkennungen als Nachweis berufen.
- Absatz 1 Nr. 3: Inklusionsbetriebe können den Nachweis durch eine Eigenerklärung erbringen. § 224 SGB IX sieht nach dem Wortlaut in Abgrenzung zu WfbM keine Anerkennung vor. Eine Eigenerklärung dürfte insoweit zunächst genügen.
 - Die weitere Regelung zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 215 SGB IX, sofern das Angebot eines Inklusionsbetriebes in die engere Auswahl der Angebote gelangt, entspricht dem üblichen vergaberechtlichen Vorgehen der Nachweisvorlage für eine unternehmensbezogene Anforderung (vergleichbar der Systematik der unternehmensbezogenen Eigenerklärungen hinsichtlich z. B. Eintragung in ein Berufsregister, des Nachweises einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, der Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft u. ä.). Sofern es sich bei dem in die engere Auswahl gelangten Inklusionsbetrieb um einen Betrieb handelt, der seinen Sitz außerhalb Bremens hat, leitet das Amt für Versorgung und Integration Bremen die Anfrage an das zuständige Integrationsamt weiter und teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis der Abfrage mit.

werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

- Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- 2. Die Auftragsberatungsstelle im Lande Bremen bei der Handelskammer Bremen kann den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und deren Leistungsangebote wird von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben und kann von dort angefordert werden. Die Landesauftragsstellen sollen auch Einrichtungen anderer Staaten benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

- (1) Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bewerber oder Bieter im Sinne des § 1 beschränkt werden. Der Auftrag kann im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe vergeben werden, sofern der Wettbewerb ausschließlich auf bevorzugte Bewerber oder Bieter im Sinne des § 1 beschränkt wird.
- 4. (2) Wird der Wettbewerb bei Bei Beschränkten Ausschreibungen, und Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben nicht auf bevorzugte Bewerber oder Bieter beschränkt, nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

§ 3 orientiert sich an den vergaberechtlichen Regelungen des Bundes.

Absatz 1 wurde neu eingefügt und ist den Bestimmungen in § 118 GWB und § 8 Abs. 4 Nr. 16a UVgO nachgebildet. Es steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, ob er das Vergabeverfahren von vornherein auf bevorzugte Bewerber oder Bieter im Sinne des § 1 begrenzt oder die Leistung im Wettbewerb mit anderen, nicht im Sinne dieser Richtlinie bevorzugten Bewerbern oder Bietern ausschreibt.

Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bundes-Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001.

- 3. Ist bei Öffentlicher Ausschreibung das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so soll ersterem der Zuschlag erteilt werden.
- 4. Bei Beschränkter Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe ist Bewerbern nach § 1 immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 v.H. übersteigt. Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- 2. Die Auftragsberatungsstelle im Lande Bremen bei der Handelskammer Bremen kann den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und deren Leistungsangebote wird von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben und kann von dort angefordert werden. Die Landesauftragsstellen sollen auch Einrichtungen anderer Staaten benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
- 3.(3) Ist bei Vergabeverfahrenbei Öffentlicher Ausschreibung das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bieters, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so soll ersterem der Zuschlag erteilt werden.
- 4.(4)-Bei Beschränkter Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe ist der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von bevorzugten Bietern angebotene und zur Wertung herangezogene Preis mit einem Abschlag von 15 v.H. berücksichtigt. Soweit für anerkannte Blinden-werkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt. Wird das Angebot-von einer Bietergemeinschaft abgegeben, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nach Satz 1 nur derjenige Anteil zu-

Nr. 2 a.F. wurde gestrichen, da die Auftragsberatungsstelle bei der Handelskammer Bremen kein Verzeichnis der bevorzugten Bewerber nach § 1 führt. Entsprechende Verzeichnisse und Datenbanken stehen jedoch zur Verfügung, wie z.B. das Portal REHADAT oder die Liste mit den aktuell aktiven Inklusionsbetrieben in Bremen beim Amt für Versorgung und Integration Bremen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Nr. 1 a.F. Die Vorschrift wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst. Mit der Einführung der UVgO wurde die Freihändige Vergabe gemäß VOL/A durch die Verhandlungsvergabe ersetzt. Die Begriffe "in angemessenem Umfang" wurden in Anlehnung an die Bundes-Richtlinien neu eingefügt.

In Absatz 3 wurden die Begriffe "bei öffentlicher Ausschreibung" durch "bei Vergabeverfahren" ersetzt und in Absatz 4 Satz 1 die Begriffe "Bei Beschränkter Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe" gestrichen, da hier nicht zwischen den einzelnen Verfahrensarten nach den einschlägigen Verfahrensordnungen differenziert werden soll.

Absatz 4 Satz 1 wurde in Anlehnung an den Referentenentwurf des BMAS zur Bevorzugten –Verwaltungsvorschrift neugestaltet. Es soll klargestellt werden, dass sich der durch den Abschlag geschaffene Nachteilsausgleich zugunsten bevorzugter Bewerber auf den Preis

	grunde zu legen, den die bevorzugten Einrichtungen an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.	und nicht auch indirekt auf weitere, bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit ggf. herangezogene (z. B. qualitative), Bewertungskriterien auswirkt. Nr. 4 Satz 2 a.F wurde gestrichen, da das Blindenwarenvertriebsgesetz mit Wirkung vom 14. September 2007 außer Kraft getreten ist. Absatz 4 Satz 2 enthält eine zusätzliche Regelung zur Ermittlung des Abschlags bei Angeboten von Bietergemeinschaften.
§ 4 Schlussbestimmungen1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Be- kanntgabe im Amtsblatt der Freien Hanse-	§ 4 Schlussbestimmungen 4. (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Freien Han-	Absatz 1: Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Absatz 2: Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Sozialressorts.
stadt Bremen in Kraft. Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 31. Oktober 1978 (Brem.ABI. S. 570) treten hiermit außer Kraft. 2. Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.	sestadt Bremen in Kraft. Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 31. Oktober 1978 (Brem.ABI. S. 570) 7. August 2001 (Brem.ABI.2001, S. 649) treten tritt hiermit außer Kraft.	Hung des dozialiessorts.
Bremen, den 7. August 2001	2- (2) Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Bremen, den	

Der Senator für Finanzen	Der Senator für Finanzen	Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Wirtschaftsressorts.
Tur i manzen	Tui i illalizeli	Williamsiessons.
Der Senator	Der Senator	
für Wirtschaft und Häfen	für Wirtschaft und Häfen	
	Die Senatorin	
	für Wirtschaft, Arbeit und Europa	